

## Stellungnahme zum Entwurf des FINMA Rundschreibens “Video- und Online-Identifizierung”

---

Zürich, den 18. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum genannten Entwurf Ihres Rundschreibens Stellung nehmen zu dürfen.

Die Swiss Finance & Technology Association ist ein 2015 gegründeter Verein nach Schweizer Recht, der die Förderung eines vitalen und international wettbewerbsfähigen Schweizer FinTech-Oekosystems zum Ziel hat. Unsere Mitglieder sind ausschliesslich natürliche Personen, die diese Zielsetzung teilen. Wir betreiben konsequenter Weise keine Interessenvertretung einzelner Unternehmungen, sondern setzen uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Finanzplatz Schweiz als nachhaltig innovativen Standort fördern.

Im Grundsatz unterstützen wir die Zielsetzung der FINMA, neue Geschäftspraktiken im FinTech-Umfeld durch schnelle Anpassung des regulatorischen Umfelds zu unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass es bessere Regulierungsansätze gibt als den gewählten der relativ detaillierten Vorgaben.

Wir haben trotz der kurz bemessenen Vernehmlassungsfrist während des Jahreswechsels eine ganze Reihe von Kontakten mit Mitgliedern, Unternehmungen und Behörden im In- und Ausland gehabt, um zu diesen Ergebnissen zu gelangen. Im folgenden nehmen wir Stellung zu den einzelnen Randziffern (Rz) des Rundschreiben-Entwurfes.

(Rz 1) Wir fragen uns, ob es mittelfristig noch einen anderen Kontext als jenen der “digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen” geben wird? In der Praxis ist der heutige Dokumentenverkehr in physischer Form in den meisten Fällen auf regulatorische Vorgaben zurückzuführen. Wenn diese wegfallen, wird diese Qualifikation hinfällig. Grundsätzliches hierzu in Rz 49 / 50.

(Rz 8) Gilt die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Rundschreibens auf Dokumente mit optischen Sicherheitsmerkmalen auch für konventionelle Geschäftspraktiken? Wenn nicht, dann ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Anwendungsbereichs des Rundschreibens höhere Sicherheitsanforderungen gelten sollen als anderswo.

(Rz 18) Eine positive Echtheitsbestätigung dürfte im Rahmen des Identifikationsprozesses kaum beizubringen sein und ist unseres Erachtens auch nicht Gegenstand der

konventionellen Identifikationsprozesse. Diese können nur offensichtlich gefälschte oder zweifelhafte Dokumente erkennen, aber kaum die Echtheit positiv bestätigen. Analoges gilt für die Zweifelsfreiheit in Rz 26: da mit hinreichend technischer Kompetenz und krimineller Energie eine man-in-the-middle Attacke nie ausgeschlossen werden kann, wäre diese Voraussetzung nicht erreichbar.

(Rz 27) Wir gehen davon aus, dass Vertragsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien auch in einem “gemischten” Modus aufgenommen werden können, also sowohl “digital” wie auch konventionell.

(Rz 33) Wir schlagen vor, hier die analoge Formulierung wie in Rz 39 zu verwenden, namentlich “einer Bank in der Schweiz oder einem Land mit gleichwertiger Geldwäschereiregulierung und -aufsicht”.

(Rz 47) In welcher Beziehung stehen diese Vorgaben zu den allgemeinen Outsourcing-Regeln der FINMA, insbesondere bezüglich des Standorts der beigezogenen Dritten? Dürfen diese auch im Ausland ansässig sein?

(Rz 49, 50) Wir begrüßen die hier angestrebte Technologieneutralität nachdrücklich, würden aber anregen, diese in der Reich- und Tragweite wesentlich höher anzusiedeln. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass ein Risiko- und Prinzipien-basierter Regulierungsansatz grundlegend in dem Sinne technologie-agnostisch zu sein hat, dass er die verwendeten Technologien nicht einmal erwähnt. Dieses Rundschreiben wäre in einem solchen Kontext wenn nicht überflüssig, so doch wesentlich kürzer und würde somit nicht zur Erhöhung der Komplexität der Regulierung führen.

Bei unseren Recherchen sind wir bei der [Monetary Authority of Singapore](#) (MAS) auf ein gutes Beispiel gestossen, in dem ohne Technologiebezug die Forderung nach äquivalenter Identifikation mit konventionellen Praktiken hergestellt wird. Die [für Banken massgebliche Passage lautet](#) kurz und bündig:

*“CDD Measures for Non-Face-to-Face Business Relations*

*6.27 A bank shall develop policies and procedures to address any specific risks associated with non-face-to-face business relations with a customer or transactions for a customer.*

*6.28 A bank shall implement the policies and procedures referred to in paragraph 6.27 when establishing business relations with a customer and when conducting ongoing due diligence.*

*6.29 Where there is no face-to-face contact, the bank shall perform CDD measures that are at least as stringent as those that would be required to be performed if there was face- to-face contact.”*

Es wird demnach in Singapur auf explizite Regulierung des Video- und Online-Kanals verzichtet. An deren Stelle steht die Forderung nach einer gleichwertigen Identifikation. Die Gleichwertigkeit ist laut MAS-Auskunft durch Prozessdokumentation oder Bestätigung eines unabhängigen Dritten zu belegen.

Obwohl die Adressaten des Rundschreibens eine detaillierte Regulierung wie im vorliegenden Entwurf vorziehen dürften, weil dadurch der Interpretationsspielraum tiefer ausfällt und die Adressaten weniger Verantwortung für ihre eigenen Dispositionen übernehmen müssen, halten wir den Ansatz der MAS aus zwei Gründen für überlegen:

- Er benötigt bei technologischen Veränderungen keine Anpassungen, da die Regulierung technologie-agnostisch ist.
- Gleichwertige Identifikation kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Uniforme Prozessvorgaben sind nicht nur überflüssig, sondern der Diversität des Ökosystems abträglich und erreichen zudem das Ziel der gleichwertigen Identifikation nicht besser.

Aus diesem Grund würden wir dafür plädieren, auf ein detailliertes Rundschreiben zu verzichten, bzw. im Rundschreiben analog zum MAS Ansatz den Grundsatz einer gleichwertigen Identifikation zu fordern und den Adressaten selbst zu überlassen, wie sie diese Gleichwertigkeit erreichen wollen.

Im übrigen fällt uns auf, dass das Rundschreiben keine Übergangsbestimmungen enthält, mit deren Hilfe allfällige Konflikte mit Landesregeln zB des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter aufgelöst werden könnten.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundlich grüsst  
SWISS FINANCE AND TECHNOLOGY ASSOCIATION

sig. John Hucker CFA  
Präsident

sig. Christian Dreyer CFA  
Vorstandsmitglied Advocacy